

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



14. Jahrgang

Rangsdorf, 01.08.2016

Nr. 08

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung  | 2 – 6   |
| 2. | Stellenausschreibung - Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die Kämmerei   | 7       |
| 3. | Stellenausschreibung - Bundesfreiwilligendienst   | 8       |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg (Süd)“ | 9 – 13  |
| 5. | Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2016  | 14 – 19 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung**  
(Straßenreinigungssatzung)  
**vom 01.08.2016**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.7.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.7.2009 (GVBl. I/09, S 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.7.2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 30.6.2016 folgende „Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)“ beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem BbgStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 2 Abs. 2 BbgStrG betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 4 auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der Gemeinde gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschlusszwang.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Geh- und Radwegen -nachfolgend Gehwege genannt-sowie auf den Selbständigen Gehwegen. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten die Straßenteile, die durch bauliche Trennung räumlich von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (5) Die Gemeinde Rangsdorf überträgt die Verpflichtung zur Reinigung und Winterwartung in dem im § 4 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke. Anlieger im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche oder verkehrliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 2 Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Fahrbahnen sind mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Streugut, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 3 Art und Umfang der Winterwartung**

- (1) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege und Fahrbahnen vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Ist ein Gehweg als selbständige Teileinrichtung nur auf einer Straßenseite vorhanden, so ist auch nur auf dieser Straßenseite der Winterdienst auf dem Gehweg vorzunehmen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht:
  1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf den Fahrbahnen nachfolgender Straßen zulässig:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf folgenden Gemeindestraßen:  
Am Stadtweg zwischen Großmachnower Allee und Kienitzer Straße  
Am Theresenhof  
Am Spitzberg  
Bergstraße  
Birkenweg  
Friedensallee  
Goethestraße  
Großmachnower Allee  
Großmachnower Straße  
Kienitzer Straße  
Pramsdorfer Straße  
Seebadallee  
Weidenweg.

In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich auf den Fahrbahnen sowie auf den Gehwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Gehwegen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Fahrbahnen werktags bis 9:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 11:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen mit Ausnahme der folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte (hier gelten die gleichen Zeiten wie bei den Gehwegen):

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Unter den Eichen und Waldhöhe  
Am Stadtweg  
Am Theresenhof  
Bergstraße  
Birkenallee  
Birkenweg  
Cimbernring im Abschnitt zwischen Sachsenkorso und Normannenallee  
Clara-Zetkin-Straße  
Dorfstraße (Fahrbahn B96) ohne die Seitenarme  
Fichtestraße  
Fontaneplatz  
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg  
Friedensallee  
Fritz-Reuter-Straße  
Gartenstraße  
Gartenweg im Abschnitt zwischen Tannenweg und Mühlenweg  
Goethestraße  
Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg Nr.74)  
Großmachnower Allee  
Großmachnower Straße  
Herweghring im Abschnitt zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee  
Hochstraße  
Kienitzer Dorfstraße  
Kienitzer Straße  
Ladestraße  
Langobardenstraße im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso  
Lindenallee  
Mittenwalder Straße  
Mühlenweg  
Normannenallee im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso  
Pramsdorfer Straße  
Puschkinstraße  
Sachsenkorso  
Seebadallee  
Spessartweg  
Stauffenbergallee im Abschnitt zwischen Birkenallee und Seeschule  
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe  
Teutonenring  
Thomas-Müntzer-Weg  
Walther-Rathenau-Straße  
Weidenweg  
Winterfeldallee im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße  
Zabelsbergpromenade  
Zeisigweg im Abschnitt zwischen Reihersteg und Spechtweg

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste und ein gefahrloses An- und Abfahren der Fahrzeuge gewährleistet ist.

- (3) Der Schnee ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden.
- (4) Nach Ende der Wintersaison ist das Streugut von den befestigten Fahrbahnen und den befestigten Gehwegen zu entfernen.

#### **§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Winterwartung der im § 1 Abs. 4 Satz 2 definierten Gehwege und Selbstständigen Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, ausgenommen davon sind Kreisverkehre einschließlich Gehwege, Treppen und Buswartehäuser. Hydranten, Schieberkappen und Einläufe in die Entwässerungsanlagen sind von Schnee und Eis freizuhalten. Geeignetes Streugut für die Winterwartung der Gehwege ist von den Anliegern selbst zu beschaffen, zu bevorraten und am Ende des Winters wieder aufzunehmen.
- (2) Die Reinigung der Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Hierzu gehört nicht die Reinigung von Entwässerungsmulden, Buswartehäusern, der Fahrbahnen von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, Kreisverkehren einschließlich Gehwege sowie den Straßen:
  - Am Theresenhof
  - Birkenweg
  - Am Stadtweg zwischen Großmachnower Allee und Kienitzer Straße
  - Großmachnower Allee zwischen Grenzweg und Am Stadtweg
  - Großmachnower Straße
  - Kienitzer Straße (ohne parallele Seitenarme)
  - Seebadallee (ohne südlichen Seitenarm im Bereich der Kirche und Stichstraße Seebadallee Nr. 9-10f )
  - Pramsdorfer Straße
  - Am Heideberg
- (3) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken bzw. sogenannten Hammergrundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam.
- (4) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.
- (5) Von anliegenden Grundstücken auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wie folgt zu entfernen:
  - bis zu einer Höhe von 4,50 m, wenn der Bewuchs in den Bereich der Fahrbahn reicht und
  - bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn der Bewuchs in den Bereich anderer Bestandteile der Straße reicht.
- (6) Eigentümer von innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Grundstücken, deren Nutzung üblicherweise dem Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zuzuordnen

ist (z.B. Land- oder Forstwirtschaft), sind von der Reinigungspflicht nach Abs. 1 und 2 ausgenommen.

- (7) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde Rangsdorf.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung einschließlich der Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.  
Näheres hierzu, insbesondere Art, Umfang und Gebührenschildner, wird in einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf geregelt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
  2. gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 2 und 3 verstößt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Satzung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.5.2015 (BGBl. I S. 706) gemäß § 17 Abs. 1 mit Geldbuße geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Gemeinde Rangsdorf - Der Bürgermeister.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 9.11.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 27.6.2013 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.07.2016

Siegel

gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister

## **Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Rangsdorf sucht zur sofortigen Einstellung eine/einen

### **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die Kämmerei (Haushaltsplanung / -überwachung / Geschäftsbuchhaltung)**

als Elternzeitvertretung.

#### **Arbeitsaufgaben:**

- Im Rahmen der Ausführung des Haushalts- und Nachtragshaushaltsplanes
  - Prüfung der Kontierung der Ein-/Ausgangsrechnungen
  - Buchen von Forderungen und Verbindlichkeiten auf Debitoren- und Kreditorenkonten
  - Buchen von Rechnungen der Anlagenbuchhaltung
  - Buchungen von Geschäftsvorfällen auf Bestandskonten
- Überwachung der Haushaltsausführung (Kontrolle der Belegerstellung durch die Fachabteilungen)
- Mitwirkung bei der Führung der Niederschlagsliste
- Mitwirkung bei der Haushalts- und Nachtragshaushaltplanung sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse (Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz)
- Mitwirkung im Bereich Zahlungsverkehr
- Erledigung von Aufgaben nach Weisung

#### **Anforderungen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungsbetriebswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in, Betriebswirt/in, Finanzbuchhalter/in, kaufmännische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation
- gründliche und umfassende Kenntnisse KomHKV, BbgKVerf und im Bereich der Doppelten Buchführung (Doppik) besonders im Haushalts- und Kassenrechtsprogramm „Infoma newsystem“
- Kenntnisse der MS-Office-Anwendungen
- möglichst mehrjährige Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung im Bereich Finanzen
- sicheres Auftreten
- Kommunikationsfähigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftige Bewerbung (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen) mit Angaben zum frühestmöglichen Eintrittstermin richten Sie bitte bis zum **21.08.2016** an:

**Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf**

oder

an die E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

## **Bundesfreiwilligendienst**

In der Gemeinde Rangsdorf werden ab **01.09.2016** Interessenten für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) für die folgenden Einrichtungen gesucht:

- **Bau- und Betriebshof**
- **Kita „Spatzennest“**
- **Kita „Gartenhäuschen“**
- **Kita „Purzelbaum“**
- **Hort „Räuberhöhle“**
- **Grundschule Rangsdorf.**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt im Moment nur ein Kontingent für **Freiwillige unter 25 Jahren** für die **Beginnmonate bis November 2016** zur Verfügung.

Umfangreiche Informationen sind vorab unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhältlich.

Für Rücksprachen steht die Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

Interessenten bewerben (Anschreiben; Lebenslauf; Zeugnisse) sich bitte bei der:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

oder

E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).



**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf  
über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum  
Bebauungsplan GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg (Süd)“**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2016 die Billigung des Bebauungsplanentwurfes GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg (Süd)“ (ehem. „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg / Fiege“) mit Stand 20.07.2015 und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/2016/399) beschlossen.

Das ca. 28,5 ha große Plangebiet umfasst Ackerflächen hinter den Gewerbegebieten am Spitzberg und am Birkenweg, die im Norden durch den Wald am Spitzberg und im Osten durch einen Graben begrenzt werden. Im Süden grenzen ein Gewerbegrundstück und Ackerflächen an. Weiter schließt der Geltungsbereich nördlich dieser Flächen ein Teilstück der Klein Kienitzer Straße und eine Planstraße über derzeitige Ackerflächen zur Erschließung des geplanten Gewerbegebiets ein.

Von der Planung betroffen sind folgende Flurstücke:

Groß Machnow, Flur 2, Flurstücke 50, 54 und jeweils teilweise die Flurstücke 15, 16, 23/3, 55, 58, 60, 62, 117 und 153 sowie Klein Kienitz, Flur 1, jeweils teilweise die Flurstücke 388, 389, 390, 452, 497 und 503.

Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes geschaffen werden, das den Branchenschwerpunkt Logistik sichert und die Ansiedlung und Erweiterung von kleinen und mittleren Betrieben ermöglicht.

Umweltprüfung

- Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt.
- Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplans, der Einordnung des Plangebiets und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich.

Folgende Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht

Folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern liegen zur Einsichtnahme vor:

1. der Umweltbericht mit Informationen zu:

**Schutzgüter Boden, Wasser und Klima:** Ausmaß der Versiegelung und möglichen Erosion, Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und von 2 Kleingewässern im Plangebiet, Maßnahmen zum kleinklimatisch wirksamen Frisch- und Kaltluftaustausch, Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Versiegelung

**Schutzgut Pflanzen und Biotop:** Vermeidung von größeren Waldverlusten und Ersatzaufforstung, Erhalt von Biotopen, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, Minimierung des Eingriffes in die Allee der Klein Kienitzer Straße, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

**Schutzgut Tiere:** Auswirkungen der Planung auf und Schutzmaßnahmen für Brutvögel (Buchfink, Dorngrasmücke, Feldlerche, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauammer, Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol), nordische Gänse und Kraniche, Amphibien (Moorfrosch, Teichfrosch und Knoblauchkröte), Zauneidechsen und Fledermäuse.

**Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:** Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild, Minimierung durch Festsetzung von Gebäudeoberkanten, Eingrünungen und Vorgaben für Werbeflächen

**Schutzgut Mensch:** Lärmbelastung durch Verkehr und Gewerbe und Schallkontingentierung, Einfluss auf die Erholungsfunktion

**Schutzgut Kultur:** Beachtung von Bodendenkmalen

**Waldrechtliche Belange:** Eingriffsminimierung, Bereitstellung von Kompensationsflächen

**Belange des Alleenschutzes:** Minimierung und Ausgleich des Eingriffes in die Allee

**Belange des Landschaftsschutzes:** minimaler Eingriff in das LSG „Notte-Niederung“, keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes

2. folgende gutachterliche Informationen zu umweltrelevanten Aspekten:

**Lärmbelastung:** Schalltechnische Untersuchung. Lärmimmissionsprognose / Lärmkontingentierung für den B-Plan GM 20-1, Stand Januar 2016, Dipl. Ing. Gerd-Dieter Dox

**Artenschutz:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Entwicklung gewerblicher Erweiterungsflächen in Groß Machnow vom August 2013 mit Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf Amphibien, Vögel und Fledermäuse, Dr. Szamatolski + Partner,

**Verkehr:** Verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung Gewerbegebietserweiterung „Theresenhof“ in Rangsdorf vom Januar 2014, PST GmbH

Verkehrsplanerischer Beitrag vom 20.06.2016, FGS

**Boden /Wasser Klima:** Geländemodell mit Profilmassenberechnung (07.09.2015)

Baugrundgutachten vom 31.05.2014, Baugrund-Ingenieurbüro Dölling

Regenwasserkonzept vom April 2015, PST GmbH

**Grünordnungsplan** Entwurf vom 23.11.2015, Dr. Szamatolski + Partner

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Ausgleichskonzeption für externe Ausgleichsmaßnahmen vom 07.10.2015 mit Maßnahmenplan vom 18.07.2016, Dr. Szamatolski + Partner

Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Gutsparkes Groß Machnow, Konzept vom 29.04.2016 mit Bestandsplan und Maßnahmenplan vom 15.02.2016, Dr. Szamatolski + Partner

3. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu umweltrelevanten Themen:

<b>Schutzgut</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug:</b>
Mensch	Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz	Schalltechnische Untersuchung und Geräuschkontingentierung, Eingriffsregelung und Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Notte-Niederung“, Hinweise aus wasserwirtschaftlicher Sicht,
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde	Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“, Hinweise und Vorgaben zum Artenschutz (Amphibien Moorfrosch und Knoblauchkröte, Zauneidechsen), Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen, Hinweise zum Alleenschutz und zum Umfang der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, Hinweis auf das Naturdenkmal Maulbeerbäume
Pflanzen/Wald	Untere Forstbehörde	Minimierung des Eingriffs in die Waldflächen
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelung offener Flächen, Verkehrsbelastung, Luftgüter, Artenschutzmaßnahmen, Orts- und Landschaftsbild, Erhalt von Äsungsflächen von Gänsen und Kranichen
Wasser	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden, Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung und Löschwasserversorgung, Forderung Entwässerungskonzept
Denkmale	Landkreis Teltow-Fläming, Denkmalschutzbehörde, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	Hinweise auf Bodendenkmale und ihre Sicherung

4. Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit zu folgenden umweltrelevanten Themen:

- Verstärkte Belastung der Gemeinde durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Emissionen von Lärm und Schadstoffen)
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch die verschiedenen geprüften Erschließungsvarianten sowie die gewerbliche Nutzung
- Beeinträchtigung der Fauna durch Planung und Lichtimmissionen

Hinweis:

Die Erschließung des Plangebiets war in mehreren Varianten untersucht und im Rahmen einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange im August/September 2014 vorgelegt worden. Im Ergebnis beschloss die Gemeinde unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, die Erschließung über einen neuen Verkehrsknoten an der Klein Kienitzer Straße und Neubau einer Erschließungsstraße, weiterzuverfolgen. Dadurch erübrigen sich einige Punkte der vorliegenden Stellungnahmen, die sich auf Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ beziehen, die für die gewählte Variante nicht erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung der oben genannten Planunterlagen erfolgt in der Zeit

**vom 22. August 2016 bis einschließlich 22. September 2016**

bei der **Gemeinde Rangsdorf - Bauamt**  
**Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf**  
**Raum 2.02 (2.Etage)**

während der nachfolgend angegebenen Dienststunden:

<b>Montag</b>	<b>9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr.</b>

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) / Aktuelle Nachrichten / Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Bebauungsplanverfahren GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg / Süd“ einzusehen.

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden der Verwaltung zur Niederschrift Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Diese sind in die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Rangsdorf, den 29.07.2016

Gez. Rocher

Geltungsbereich des Bebauungsplanes GM 20-1 „Theresenhof / Spitzberg (Süd)“



## **Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2016**

### **Abwägung der Hinweise und Bedenken der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rangsdorf**

#### **Beschlussvorschlag BV/2016/397:**

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschließt die Gemeindevertretung Rangsdorf die in der Anlage in tabellarischer Form beigefügten Abwägungsvorschläge zu den während der zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rangsdorf. Die Abwägungstabelle in der Anlage ist

Bestandteil des Beschlusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
18	0	1

---

### **Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rangsdorf**

#### **Beschlussvorschlag BV/2016/398:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rangsdorf in der Fassung vom 30.03.2016 und billigt die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
17	0	2

---

### **Herstellung einer Straßenbeleuchtung im Ortsteil Klein Kienitz**

#### **Beschlussvorschlag BV/2015/349:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Reparatur und Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung im Ortsteil Klein Kienitz der Gemeinde Rangsdorf entsprechend der Variante 2 des Gutachtens. Die finanzielle Deckung soll aus der vorhandenen Haushaltsstelle für Wartung und Reparaturen in Höhe von 10.000,00 € und darüber hinaus in Höhe von 15.000,00 € aus den Einsparungen bzw. Einnahmeerhöhungen im Produkt 11102 Sachkonto:

441100 2.000,00 €  
521120 3.000,00 €  
523110 2.000,00 €  
527180 2.000,00 €  
543100 1.000,00 €  
543140 5.000,00 € erfolgen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

## Beantwortung einer Petition zur Erweiterung des Übergangwohnheims

### Beschlussvorschlag BV/2016/366:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beantwortung der Petition zur Erweiterung des Übergangwohnheims in Rangsdorf.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

---

## Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 -"Freier Betreuungsverein Teltow-Fläming e.V."

### Beschlussvorschlag BV/2016/381:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem „Freien Betreuungsverein Teltow-Fläming e.V.“ einen finanziellen Zuschuss i. H. 1.650,00 € entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt und Sportförderung zu gewähren, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
18	0	1

---

## Besondere Förderung von Festen in 2016

### Beschlussvorschlag BV/2016/382:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die besondere Förderung von Festen im Jahr im Jahr 2016 durch die Gemeinde mit den nachfolgend genannten Beträgen:

- Lok Rangsdorf/Handballwoche 500,00 Euro
- Rangsdorfer Weihnachtsmarkt 2.000,00 Euro
- Dorfangerfest Klein Kienitz 500,00 Euro
- Dorfangerfest Groß Machnow 2000,00 Euro
- Hafenfest des Seesportklubs 500,00 Euro
- LRFV Groß Machnow/Reitturnier 2.000,00 Euro
- 3. Oktober/Ehrung 1.500,00 Euro
- 3-tägiges Sommerfest der Gemeinde 10.000,00 Euro.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	4

**Antrag des Landschaftspflegevereins Mittelbrandenburg e.V. auf finanzielle Unterstützung für das Internationale Workcamp**

**Beschlussvorschlag BV/2016/383:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem LPV Mittelbrandenburg e.V. für das Jahr 2016 3.000 Euro Zuschuss für die Durchführung des Internationalen Workcamp zu gewähren, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Für die Nutzung der Räume der Grundschule Groß Machnow Dorfstraße 11 und des Mehrzweckgebäudes Dorfstraße 9 durch das Workcamp wird kein Entgelt erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
18	0	1

---

**Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow – Klein Kienitz auf Zuschuss für den Umbau des Gebäudes "Kita Knirpsenland"**

**Beschlussvorschlag BV/2016/388:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde stattzugeben und stimmt somit der Vorfinanzierung der Umbaumaßnahmen am Gebäude der Kita „Knirpsenland“ durch die Evangelische Kirchengemeinde Groß Machnow - Klein Kienitz bis zu einem Betrag von maximal 25.000,00 € und der Abrechnung der Kosten im Rahmen der Jahresrechnung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

---

**Beratung zur Weiterführung der Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge**

**Beschlussvorschlag BV/2016/390:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dass Flüchtlingen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ermöglicht werden soll, auch bei gemeinnützigen Rangsdorfer Vereinen und Körperschaften, freiwillige zusätzliche Tätigkeiten auszuführen. Die Aufwandsentschädigung trägt die Gemeinde Rangsdorf. Die auszuführenden Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0



## **Sperren von einzelnen Haushaltsansätzen in der Haushaltssatzung 2016**

### **Beschlussvorschlag BV/2016/393:**

Die Gemeindevertretung nimmt die in den Anlagen dargestellten Kürzungen der Aufwendungen und Erhöhungen der Erträge zur Kenntnis. Diese so gewonnenen finanziellen Mittel werden für Projekte nach Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2016 genutzt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

---

## **Änderung der Kreuzungsvereinbarung zum Bau der Eisenbahnüberführung zwischen der Bundesrepublik, der Deutschen Bahn und der Gemeinde Rangsdorf**

### **Beschlussvorschlag BV/2016/401:**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem am 14.03.2016 vorabgestimmten, als Anlage beigefügten Vorschlag zur Einigung bezüglich der Maßgaben zur Genehmigung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung, zu. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
17	0	2

---

## **Antrag zur kostenfreien Nutzung des Gemeindesaals durch die Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf**

### **Beschlussvorschlag BV/2016/402:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, der Evangelischen Kirchengemeinde Rangsdorf die Nutzung des Ratssaals am 31.07.2016 kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

---

## **Betrieb einer Seniorenbegegnungsstätte**

### **Beschlussvorschlag BV/2016/403:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, den Abschluss eines Vertrages mit der Gesellschaft für stat., teilstat. u. amb. Einrichtungen des ASB Königs Wusterhausen mbH zur Weiterführung der Seniorenbegegnungsstätte in der Seebadallee 9 entsprechend dem beiliegenden Angebot. Die nötigen finanziellen Mittel werden bereitgestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
18	0	1

**Forderungen von einer Nachbarkommune zum Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz**

**Beschlussvorschlag BV/2016/404:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Zahlungen an die Nachbarkommune gemäß § 16 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Höhe von 12.925,00 Euro und die Forderungen aus 2012 für zwei Rangsdorfer Kinder in Höhe von 1.650,00 Euro.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
0	16	3

---

**Winterwartung auf öffentlichen Straßen - hier Vertragsverlängerungen über das Jahr 2016 hinaus**

**Beschlussvorschlag BV/2016/405:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Vertragsverlängerung mit den bisher zur Ausführung der Winterwartung auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Rangsdorf gebundenen Firmen für das Winterquartal 2016/2017. Die Winterwartung wird gemäß der Option des auslaufenden Vertrags verlängert.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
13	1	5

**Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung für das Bauvorhaben Straßenbau Am Stadtweg zwischen dem Bauende Kreisverkehr Kienitzer Straße und dem Beginn des B-Plangebietes RA13-2 "Stadtweg - Mitte"**

---

**Beschlussvorschlag BV/2016/407:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 27.000 € zum Straßenbau Am Stadtweg zwischen dem Bauende Kreisverkehr Kienitzer Straße und dem Beginn des B-Plangebietes RA13-2 "Stadtweg – Mitte" in Rangsdorf zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0

**Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rangsdorf (vorläufige Fassung) BV/2016/408**

**Beschlussvorschlag BV/2016/408:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt das vorläufige Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rangsdorf. Es soll weiter in den Ausschüssen der Gemeinde Rangsdorf beraten und zur weiteren Bearbeitung freigegeben werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
16	0	3

---

**Antrag der FDP-Fraktion Rangsdorf zum finanziellen Zuschuss für einen Internetanschluss an den Verein Grenzenlos Rangsdorf**

**Beschlussvorschlag BV/2016/412:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, 60,00 € pro Monat für das Betreiben eines Internetanschlusses in der Flüchtlingsunterkunft Seebadallee 1b an den Landkreis Teltow-Fläming zu zahlen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
17	0	2

---

**Erhalt des Polizeireviers in Zossen BV/2016/414**

**Beschlussvorschlag BV/2016/414:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, den offenen Brief der Stadtverordneten der Stadt Zossen zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
19	0	0